

Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung der Gewässerunterhaltung

Gemäß der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des Wassergesetzes LSA (WG LSA) in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung, gibt der Unterhaltungsverband „Untere Saale“ bekannt, dass in der Zeit vom 01. Juni 2025 bis 31. März 2026 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Hinweise:

1. Die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke haben den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht kein Grund zur Beunruhigung oder Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten worden sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht.
4. Generell ist Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d. h. mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert.

Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen (hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den verantwortlichen Verband eingeordnet.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes möglich.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass mit WG LSA § 64 festgelegt ist, dass Eigentümer der Grundstücke die Mehrkosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen haben, wenn sich die Kosten für die Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders zu sichern ist, oder weil eine Anlage in oder am Gewässer sie erschwert und wenn der Unterhaltungspflichtige den Kostensatz geltend macht. Mehrkosten entstehen, wenn von den Grundstücken oder Anlagen nachteilige Auswirkungen ausgehen, die zusätzliche Unterhaltungskosten verursachen (z. B. Handarbeit).

Anschrift der Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband „Untere Saale“
Brachwitzer Straße 17
06118 Halle Saale
Tel.: 0345 5633193
Fax: 0345 5633194
E-Mail: info@uhv-us.de



Frank Gunkel
Verbandsvorsteher